

Waldfunktionsgruppe 6

3.6 Wald in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht

Wald im Totalreservat		WF 6100
Wald im Naturschutzgebiet	(NSG)	WF 6200
Wald im Landschaftsschutzgebiet	(LSG)	WF 6300
Wald im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet	(FFH)	WF 6400
Wald im Vogelschutzgebiet	(SPA)	WF 6500
Geschütztes Biotop		WF 6610
Geschützter Landschaftsbestandteil		WF 6620
Naturdenkmal im Wald		WF 6700



Bild: Andreas Neumann

Inhalt

3.6.1	Wald in Natur- und Landschaftsschutzgebieten		Seite 3
	Wald im Totalreservat	WF 6100	Seite 3
	Wald im Naturschutzgebiet (NSG)	WF 6200	Seite 3
	Wald im Landschaftsschutzgebiet (LSG)	WF 6300	Seite 5
3.6.2	Wald in Schutzgebieten von internationaler Bedeutung		Seite 6
	Wald im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH)	WF 6400	Seite 6
	Wald im Vogelschutzgebiet (SPA)	WF 6500	Seite 6
3.6.3	Geschütztes Biotop und Geschützter Landschaftsbestandteil	WF 6610 WF 6620	Seite 8 Seite 8
3.6.4	Naturdenkmal im Wald	WF 6700	Seite 9
3.6.5	Darstellung in der Waldfunktionenkarte		Seite 10
3.6.6	Rechtsgrundlagen/Literatur		Seite 12

3.6.1 Wald in Natur- und Landschaftsschutzgebieten

Wald ist von jeher wegen seiner einzigartigen, von hoher Diversität geprägten naturnahen Struktur von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. In dieser Hinsicht besitzt er in seiner Gesamtheit ein hohes Maß an Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit.

Die Differenzierung der Waldfunktionen in diesem Abschnitt erfolgt nach naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Schutzkategorien bundeseinheitlich festgelegt.

Der Wald in Schutzgebieten nach Naturschutzgesetz nimmt in der Waldfunktionskartierung eine besondere Stellung ein. Nicht nur der hohe Flächenanteil am Wald und die Lage der Schutzgebiete im Raum, sondern auch die Schutzzwecke und Schutzgüter, gemessen an ihrer Schutzbedürftigkeit, bestimmen maßgeblich die forstliche Bewirtschaftung sowie das Verhalten der Menschen in diesen Gebieten.

Waldfunktion: Wald im Totalreservat

WF 6100

Waldfunktion: Wald im Naturschutzgebiet (NSG)

WF 6200

Definition Totalreservat

Die Begriffe Totalreservat/Naturentwicklungsgebiet/Kernzone werden in Naturschutzgebieten weitgehend synonym verwendet. Sie bezeichnen vorbehaltlich näherer Regelungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung Flächen, die der direkten menschlichen Einflussnahme entzogen sind und in denen die Lebensräume und Lebensgemeinschaften langfristig ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Es werden darunter vor allem Flächen erfasst, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Hintergrundinformation:

Der Begriff „Totalreservat“ wurde mit dem Naturschutzgesetz von 1992 eingeführt und 2004 durch den Begriff „Naturentwicklungsgebiet“ abgelöst. Seit 2013 wird der Begriff nicht mehr im Landesrecht definiert. Flächen in Naturschutzgebieten, die ihrer natürlichen Entwicklung überlassen bleiben, werden nun als Zone 1, Kernzone oder analog noch als Naturentwicklungsgebiet bezeichnet.

Definition Naturschutzgebiet

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) sind Gebiete, in denen ein besonderer Schutz in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- für den Biotop- und Artenschutz,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete werden wie förmlich festgesetzte Schutzgebiete behandelt.

Wirkungen des Waldes

Die Wirkungen des Waldes ergeben sich aus dem Schutzzweck.

Festsetzung und Abgrenzung

Durch Rechtsverordnung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Abgrenzung der Naturschutzgebiete erfolgt durch die zuständige Naturschutzbehörde. Die Gebietsgrenzen der Schutzgebietsausweisungen werden in die Waldfunktionenkartierung nachrichtlich übernommen.

Behandlungshinweise

Zulässige Handlungen sind alle Tätigkeiten im Sinne der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung.

Im Bedarfsfall wird die Zulässigkeit eingeschränkt durch spezielle Maßgaben der jeweiligen Rechtsverordnung wie z. B. einzelstammweise Nutzung, Sicherung eines festgelegten Alt- und Totbaumanteiles, Vorzug der Naturverjüngung vor Kunstverjüngung u. a. m.

Zu den grundsätzlich verbotenen Handlungen in Naturschutzgebieten zählen u. a. das Einleiten, Ausbringen, Lagern oder Ablagern von Gülle, Düngemitteln, Gärfutter oder Klärschlamm sowie die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Waldfunktion: Wald im Landschaftsschutzgebiet (LSG)

WF 6300

Definition

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) dienen vorrangig der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Erhaltung des Landschaftsbildes und der Erholung.

Wirkungen des Waldes

Der Wald ist aufgrund seiner Struktur und seiner Artenvielfalt prägender Bestandteil der Landschaft. Seine ökologische Bedeutung und sein Erholungswert messen sich an dem Abwechslungsreichtum und dem Erschließungsgrad. Nicht selten bildet der Wald den Kern von ausgedehnten Landschaftsschutzgebieten oder bietet selbst anderen schützenswerten Landschaftsteilen Schutz.

Festsetzung und Abgrenzung

Durch Rechtsverordnung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt durch die zuständige Naturschutzbehörde. Die Gebietsgrenzen der Schutzgebietsausweisungen werden in die Waldfunktionenkartierung nachrichtlich übernommen.

Behandlungshinweise

Wald in Landschaftsschutzgebieten unterliegt den Geboten und Verboten der jeweiligen Rechtsverordnung.

Sie werden bei Bedarf durch weiterführende Pflege- und Entwicklungspläne untersetzt. Dabei ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder und eine dem Schutzziel entsprechende naturnahe Waldbewirtschaftung in der Regel oberstes Gebot.

3.6.2 Wald in Schutzgebieten von internationaler Bedeutung

Waldfunktion: Wald im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH)	WF 6400
Waldfunktion: Wald im Vogelschutzgebiet (SPA)	WF 6500

Definition

Natura 2000 - Schutzgebiete (§ 32 BNatSchG) sind Bestandteile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes i. S. d. Richtlinien 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL). Sie dienen der Sicherung und Entwicklung definierter Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-RL) und bestimmter Arten (Anhänge II der FFH-RL und I der Vogelschutz-RL). Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderliche Gebietsabgrenzung.

Wirkungen des Waldes

Der Wald beinhaltet europaweit zu sichernde natürliche Waldlebensräume und ist Lebens- und Nahrungsstätte vieler seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Festsetzung und Abgrenzung

Die Festsetzung erfolgt auf der Grundlage des § 32 BNatSchG in Verbindung mit der Bekanntmachung der einzelnen Gebiete. Die Flächenabgrenzung wird entsprechend den Vorgaben der EU-Richtlinie vollzogen.

Die FFH- und SPA-Gebiete wurden im Amtsblatt (ABl. Nr. 34, S. 786 vom 31. August 2005 und ABl. Nr. 41, S. 998 vom 19. Oktober 2005) bekannt gemacht. Der Wald in diesen Gebieten wird für die Waldfunktionenkartierung nachrichtlich übernommen.

Die Sicherung der Gebiete erfolgt sukzessive per Rechtsverordnung (als NSG, LSG etc.).

Behandlungshinweise

Die Behandlung richtet sich nach dem Verschlechterungsverbot mit dem Ziel der Sicherung eines guten Erhaltungszustandes für die zu schützenden Lebensraumtypen und Habitate geschützter Tier- und Pflanzenarten. In gebietsbezogenen Managementplänen werden die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dokumentiert. Zur Sicherung und ggf. Entwicklung der Gebiete können Regelungen und Maßnahmen erforderlich sein, die in Rechtsverordnungen, Vereinbarungen bzw. Managementplänen aufgenommen werden, u. a. kein flächiges Befahren, keine Düngung, begrenzter Nutzungszeitraum, Erhöhung des Alt- und Totholzanteils.

3.6.3 Waldfunktion: Geschütztes Biotop

WF 6610

Waldfunktion: Geschützter Landschaftsbestandteil

WF 6620

Definition

Das geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG, in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG) mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist per Gesetz geschützt.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind Gebiete (§ 29 BNatSchG, in Verbindung mit § 17 BbgNatSchAG), deren besonderer Schutz für Natur und Landschaft sowie zur Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist.

Wirkungen des Waldes

Die Waldflächen haben wegen ihrer besonderen Ausprägung in Verbindung mit standörtlichen Bedingungen die Voraussetzungen, dass schützenswerte Strukturen gegeben sind.

Festsetzung und Abgrenzung

Die Festsetzung der geschützten Biotope erfolgt auf der Grundlage der Beschreibung der Biotope (Biotopschutzverordnung) nach § 18 Absatz 3 des BbgNatSchAG. Die zuständige Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege führt dazu ein Verzeichnis.

Die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt durch Rechtsverordnung durch das zuständige Ministerium (wenn sich der Schutz auf Teile eines Landes bezieht) bzw. durch die untere Naturschutzbehörde (bei einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken etc.).

Die Übernahme beider Waldfunktionen in die Waldfunktionenkartierung erfolgt nachrichtlich.

Behandlungshinweise

Die waldbauliche Behandlung hat das Ziel, den bestehenden Zustand zu erhalten und ggf. weiter zu entwickeln.

3.6.4 Waldfunktion: Naturdenkmal im Wald

WF 6700

Definition

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
-

Zu der Waldfunktion zählen weiterhin die Flächennaturdenkmale, welche nach § 15 der „Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz vom 18. Mai 1989“ festgesetzt wurden.

Wirkungen des Waldes

Der Wald schützt die Objekte vor Beeinträchtigungen bzw. ist selbst Teil des schützenswerten Objektes. Er trägt weiterhin zur Steigerung der Attraktivität des Schutzobjektes bei und ist oftmals substanziell mit ihm verbunden.

Festsetzung und Abgrenzung

Durch Rechtsverordnung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Die Übernahme in die Waldfunktionenkartierung erfolgt nachrichtlich.


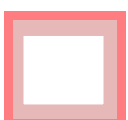

Behandlungshinweise

In den meisten Fällen ist nur eine indirekte Einflussnahme möglich, um den Schutz zu gewährleisten. Dieser Einfluss bezieht sich vorwiegend auf die Umgebung des Schutzobjektes.



Alle Aktivitäten, die unmittelbar oder mittelbar zu einer Beseitigung, einem Verschwinden, einer Zerstörung oder einer im Sinne des Schutzzweckes nachteiligen Veränderung des Schutzobjektes und/oder seiner mitgeschützten Umgebung führen können, sind zu verhindern.

3.6.5 Darstellung in der Waldfunktionenkarte



Wald in Natur- und Landschaftsschutzgebieten

Beschreibung	Signatur	WF-Nr.	Bezeichnung
Farbe: rot Umriss: dick voll umschlossen Text: ohne		6100	Wald im Totalreservat
Farbe: hellrot Umriss: dick voll umschlossen Text: ohne		6200	Wald im Naturschutzgebiet (NSG)
Farbe: dunkelgrün Umriss: dick voll umschlossen Text : ohne		6300	Wald im Landschaftsschutzgebiet (LSG)


Wald in Schutzgebieten von internationaler Bedeutung

Beschreibung	Signatur	WF-Nr.	Bezeichnung
Farbe: olivgrün Umriss: dick voll umschlossen Text: ohne		6400	Wald im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH)
Farbe: grün Umriss: dick voll umschlossen Text: ohne		6500	Wald im Vogelschutzgebiet (SPA)

Geschütztes Biotop und geschützter Landschaftsbestandteil

Beschreibung	Signatur	WF-Nr.	Bezeichnung
Farbe: dunkelgrün Umriss: voll umschlossen Schraffur: große grüne Punkte		6610	Geschütztes Biotop
Farbe: dunkelgrün Umriss: dünn gepunktet voll umschlossen Schraffur: keine		6620	Geschützter Landschaftsbestandteil

Naturdenkmal im Wald

Beschreibung	Signatur	WF-Nr.	Bezeichnung
Farbe: dunkelblau Umriss: dünn voll umschlossen Schraffur: grüner Baum		6700	Naturdenkmal im Wald

3.6.6 Rechtsgrundlagen/Literatur

Wald in Natur- und Landschaftsschutzgebieten

Gesetze

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I/13, S.3154)

- § 23 Naturschutzgebiete
- § 24 Nationalparke
- § 25 Biosphärenreservate
- § 26 Landschaftsschutzgebiete
- § 27 Naturparke
- § 28 Naturdenkmale
- § 29 Geschützte Landschaftsbestandteile
- § 30 Geschützte Biotope

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 21])

- § 8 Allgemeine Vorschriften
- § 14 Gebietsbekanntmachung, Erhaltungsziele, Berichte
- § 17 Alleen
- § 18 Schutz bestimmter Biotope

Gesetz über den Nationalpark Unteres Odertal (Nationalparkgesetz Unteres Odertal - NatPUOG) vom 9. November 2006 (GVBl. I/06, S. 142)

Verordnungen

Verordnungen zum Nationalpark Unteres Odertal

Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

Verordnungen zu Erklärungen von Biosphärenreservaten

Verordnungen zu den Naturparken

Verwaltungsvorschriften

Pflege- und Entwicklungspläne

Nationalparkplan

Wald in Schutzgebieten von internationaler Bedeutung

EU-Richtlinien

Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Gesetze

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§§ 31 bis 36 Netz „Natura 2000“

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

§§ 14 und 15 Unterabschnitt 2 Netz „Natura 2000“

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der von der Landesregierung gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) im Land Brandenburg (Amtsblatt Nr. 41 vom 19. Oktober 2005)

Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete im Land Brandenburg und Erklärung zu besonderen Schutzgebieten (Special Protection Area = SPA) (Amtsblatt Nr. 34 vom 31. August 2005)

Wald in geschützten Landschaftsbestandteilen und geschützten Biotopen

Gesetze

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

§ 17 Alleen

§ 18 Schutz bestimmter Biotope

Verordnungen

Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom
7. August 2006 (GVBl. II/06, [Nr.25], S. 438)

Verwaltungsvorschriften

VV-Biotopschutz

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
/Landesumweltamt (2007): Biotopkartierung Brandenburg, Bände 1 und 2

Naturdenkmale im Wald

Gesetze

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 28 Naturdenkmale

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)

§ 13 Bezeichnung, Registrierung

Literatur

Schriftenreihe „Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg“

- (2002) Hefte 1, 2: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg
- (2005) Hefte 3, 4: Vogelschutzrichtlinie des Landes Brandenburg
- (2006) Heft 3: Neue Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg
- (2014) Hefte 3, 4: Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie in Brandenburg